

Besondere Geschäftsbedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (BGB ZEV)

Gültig per 1. Januar 2025

1 Allgemeine Bestimmungen

Die besonderen Geschäftsbedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der EW Davos AG regeln die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (nachfolgend „ZEV“ genannt) und virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (nachfolgend „vZEV“ genannt) und dessen Verhältnis zur EWD AG als Netzbetreiberin, insbesondere betreffend Netzanschluss und Netznutzung, sowie der Rechte und Pflichten der Parteien. Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Netznutzung (AGB) der EWD AG. Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Antragsformular der EWD AG sowie die beidseitig zu unterzeichnende Anmeldung/Vereinbarung zur Bildung eines ZEV bzw. vZEV.

Die aktuell gültigen Bedingungen und Formulare sind auf der Homepage der EWD AG unter www.ewd.ch verfügbar.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen (Grund- oder Stockwerkeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter, Vertreter) beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für ZEV und für vZEV. Gilt eine Bestimmung nur für eine Eigenverbrauchs-Variante, so wird explizit darauf hingewiesen. Sind beide Eigenverbrauchs-Varianten gemeint, so wird auch vom Zusammenschluss gesprochen.

2 Einrichtung des Zusammenschlusses

2.1 Grundsätze

Es gelten die bundesrechtlichen Vorgaben und Bedingungen zum Eigenverbrauch bzw. zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, insbesondere die Vorgaben im Energiegesetz (EnG) Art. 16 bis Art. 18 sowie in der Energieverordnung (EnV) Art. 14 bis Art. 18.

Die Endverbraucher in einem Zusammenschluss werden hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem EWD AG Verteilnetz gemeinsam, wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Für die Abwicklung des Verhältnisses zwischen EWD AG und dem Zusammenschluss hat der Zusammenschluss einen Vertreter zu benennen.

Ein ZEV verfügt über einen einzigen Netzanschluss gegenüber der EWD AG und ist über ein einziges intelligentes Messgerät der EWD AG erfasst. Unterliegt die Produktionsanlage der Erfassungspflicht, wird ein zusätzlicher Zähler der EWD AG installiert.

Ein vZEV verfügt für jede Verbrauchsstätte sowie jede Produktionsanlage mit Erfassungspflicht über ein intelligentes Messgerät der EWD AG. vZEV können über mehrere Liegenschaften erfolgen. Diese müssen aber über einen gemeinsamen «erweiterten» Netzanschlusspunkt verfügen (gemeinsame Muffe, gemeinsame Verteilkabine oder gemeinsame Niederspannungsverteilung bei direktem Anschluss an die Transformatorenstation).

Der Zusammenschluss ist verantwortlich für die Installationsanpassungen und die Bereitstellung der nötigen Zählerplätze für die Messung und die Kommunikation, sowohl für die teilnehmenden Verbrauchsstätten als auch bei einem ZEV für allfällig nicht teilnehmende Verbrauchsstätten, und tragen dafür die Kosten.

2.2 Anmeldung und Beginn des Vertragsverhältnisses

Vor dem Ausfüllen der Anmeldung für den Zusammenschluss wird empfohlen, bei EWD AG eine unverbindliche Vorabklärung durchzuführen, ob der beabsichtigte Zusammenschluss die geltenden rechtlichen Grundvoraussetzungen erfüllt. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Zusammenschlusses kann ein Antrag über das Online-Formular auf der Webseite der EWD AG gestellt werden. EWD AG prüft nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zusammenschlusses (ZEV oder vZEV) grundsätzlich erfüllt sind.

Die rechtsverbindliche Anmeldung des Zusammenschlusses erfolgt mit der vom Vertreter des Zusammenschlusses vollständig ausgefüllten und mit allen nötigen Unterschriften versehenen Anmeldung/Vereinbarung zum Zusammenschluss.

Für die vollständige Anmeldung sind die nachfolgenden Dokumente bei EWD AG einzureichen:

- 1) Technisches Anschlussgesuch (TAG)
- 2) Installationsanzeige (IA) inkl. Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen
- 3) Parzellenübersicht (nur bei grundstückübergreifendem Zusammenschluss)
- 4) Vollständig ausgefüllte Anmeldung/Vereinbarung und Formulare mit Unterschriften von betroffenen Grund- oder Stockwerkeigentümer sowie teilnehmenden Mietern und Pächtern.

Bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen und Unterschriften oder fehlenden Unterlagen wird der Antrag nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert.

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung/ Vereinbarung ist mindestens drei Monate vor Beginn des Zusammenschlusses einzureichen.

Der Beginn des Zusammenschlusses ist jeweils auf den ersten eines Monats möglich, ausser auf den 1. Januar und frühestens, sobald die mess- und systemtechnische Erfassung in den Systemen der EWD AG erfolgt ist.

Das Rechtsverhältnis mit dem Zusammenschluss beginnt mit der Bewilligung der Anmeldung/Vereinbarung durch die EWD AG.

3 Rechte und Pflichten der Parteien

3.1 Grund- oder Stockwerkeigentümer

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Eigenverbrauchs obliegt den Grund- oder Stockwerkeigentümer.

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten und für die Abrechnung der am Zusammenschluss teilnehmenden Parteien betreffend elektrischer Energielieferung, Netznutzung und Abgaben etc. verantwortlich.

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der EWD AG (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben etc.) solidarisch.

Sofern die Produktionsanlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank erfasst sind, melden die Grund- oder Stockwerkeigentümer für jede betroffene Anlage der Pronovo AG den Vertreter des Zusammenschlusses. Erfolgt die Produktion nicht durch die Grund- oder Stockwerkeigentümer, treffen die Grund- oder Stockwerkeigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer teilen mit der Einreichung des Anmeldeformulars der EWD AG den Vertreter des Zusammenschlusses mit.

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer sind verpflichtet, die allfällig teilnehmenden Mieter und Pächter über ihre Rechte und Pflichten bei der Teilnahme am Zusammenschluss gemäss Absatz 3.3 zu informieren. Insbesondere informieren sie die allfällig teilnehmenden Mieter und Pächter, dass sie sich alternativ für die Grundversorgung durch die Netzbetreiberin (EWD AG) entscheiden können und nach einem Entscheid zur Teilnahme am Zusammenschluss nur unter den Bedingungen gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 bzw. EnV Art. 16 Abs. 2 austreten können.

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer sind nach Beginn des Zusammenschlusses verpflichtet, bei Mieter- oder Pächterwechsel die neuen Mieter und Pächter zu informieren, dass sie Teilnehmer des Zusammenschlusses sind und nur unter den Bedingungen gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 bzw. EnV Art. 16 Abs. 2 austreten können.

Werden für die Bildung des Zusammenschlusses private Leitungen genutzt, und geht die private Leitung des Zusammenschlusses über privaten beziehungsweise öffentlichen Grund (wie Strassen, Fliessgewässer, Eisenbahntrassees), bestätigen die Grund- oder Stockwerkeigentümer, dass der Eigentümer des betreffenden Grundstücks, über das die Leitung geführt wird, der Verlegung (Lage, Betrieb, etc.) zugestimmt hat.

Der Zusammenschluss gilt nach Elektrizitätsgesetz (EleG) als Betriebsinhaber für die privaten Netzleitungen des Zusammenschlusses und ist verantwortlich für den sicheren Betrieb der Leitung. Insbesondere obliegt ihm die Pflicht zur Dokumentation der Lage und Verlegungsart seiner Leitungen gemäss Art. 62 Leitungsverordnung (LEV). Betreffend der Starkstromanlagen untersteht der Zusammenschluss der Starkstromverordnung und legt gegenüber dem Starkstrominspektorat Rechenschaft ab.

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer veranlassen, dass bei einem ZEV die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und für die Messung dieser Verbrauchsstätten ein Zählerplatz vorgesehen wird. Sie tragen dafür die Kosten.

Allfällige Anpassungen der Installation sind durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen der EWD AG zu melden. Werden die Anpassungen der EWD AG nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Grund- oder Stockwerkeigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der EWD AG.

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation (inklusive Hausanschlusskasten), der Messinfrastruktur zur Einrichtung des Eigenverbrauchs.

Bei einem ZEV tragen sie die Kosten für Anpassungen des Netzanschlusses und der Leitungen für die interne Stromverteilung. Nicht mehr genutzte Anschlussleitungen werden durch die EWD AG kostenpflichtig zurückgebaut oder können zum regulatorischen Restwert an den Zusammenschluss abgetreten werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten inklusive Tiefbauarbeiten bis zum Verknüpfungspunkt sind von den Grund- oder Stockwerkeigentümern zu tragen. Die vereinbarte Anschlussleistung der einzelnen Liegenschaften wird als vereinbarte Leistung des Zusammenschlusses im Netzanschlussvertrag übernommen. Es findet keine Rückerstattung von bereits bezahlten Netzkostenbeiträgen statt, da diese mit der damalig erfolgten Leistungsbestellung/-vorhaltung zusammenhängen.

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen den Vertreter des Zusammenschlusses mit der Meldung der Grund- oder Stockwerkeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses an die EWD AG. Jede Verbrauchsstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des Zusammenschlusses ist dem jeweiligen Grund- oder Stockwerkeigentümer zuzuordnen. Die Grund- oder Stockwerkeigentümer unterstützen den Vertreter des Zusammenschlusses entsprechend und melden ihm insbesondere Grund- oder Stockwerkeigentümerwechsel.

Bei Grund- oder Stockwerkeigentümerwechsel tritt der in den Zusammenschluss neu eintretende Grund- oder Stockwerkeigentümer mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.

3.2 Vertreter des Zusammenschlusses

Der Vertreter des Zusammenschlusses vertritt den Zusammenschluss gegen aussen, insbesondere gegenüber der Netzbetreiberin EWD AG. Er ist der Rechnungsempfänger für die von der EWD AG bezogenen Leistungen.

Der Vertreter des Zusammenschlusses ist beim ZEV für die interne Messung der Teilnehmer und sowohl beim ZEV wie beim vZEV für die interne Abrechnung der einzelnen Teilnehmer des Zusammenschlusses im Innenverhältnis verantwortlich.

Informationen der EWD AG betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen jeweils nur an den Vertreter des Zusammenschlusses, welcher für die Weitergabe der Informationen innerhalb des Zusammenschlusses verantwortlich ist. Mit der rechtzeitigen Meldung an den Vertreter des Zusammenschlusses gelten Mitteilungen der EWD AG als allen Grund-eigentümern sowie teilnehmenden Mietern und Pächtern gleichzeitig zugestellt.

Der Vertreter des Zusammenschlusses ist gegenüber der EWD AG meldungspflichtig gemäss Werkvorschriften der EWD AG sowie in folgenden Fällen:

- a) Für die periodischen Aufforderungen zum Sicherheitsnachweis gemäss NIV meldet der Vertreter der EWD AG die Eigentümer

der elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses (NIV Art. 36 Abs. 1bis).

- b) Mutationen (namentlich Wechsel betreffend Grund- oder Stockwerkeigentümer oder Vertreter des Zusammenschlusses, Änderungen am Objekt, Änderungen betreffend Rechnungsstellung etc.) sind 3 Monate im Voraus durch den Vertreter des ZEV der EWD AG zu melden.
- c) Allfällige Anpassungen der Installation sind durch den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen der EWD AG zu melden.
- d) Sind oder werden im Anschlussobjekt Verbraucher-, Energieerzeugungs- oder Speichereinrichtungen mit Netzzurückspeisung installiert, so sind diese mittels Meldeformulare der EWD AG zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Messgeräte notwendig, werden diese durch die EWD AG installiert und dem Zusammenschluss in Rechnung gestellt.
- e) Kommt der Vertreter dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Grund- oder Stockwerkeigentümer solidarisch für sämtliche hierdurch der EWD AG entstehenden Kosten und Schäden. Nicht unter diesen Artikel fallen Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind nur für das Innenverhältnis relevant und entsprechend von der Meldepflicht befreit.

3.3 Teilnehmer des Zusammenschlusses

Die teilnehmenden Grund- oder Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter bestätigen mit ihrer Unterschrift gegenüber der EWD AG, dass sie über die Rechte und Pflichten der Teilnahme am Zusammenschluss informiert worden sind und dass sie damit einverstanden sind.

Teilnehmer des Zusammenschlusses werden durch den Zusammenschluss mit elektrischer Energie versorgt. Sie erhalten die Abrechnung vom Zusammenschluss. Das Rechtsverhältnis zur EWD AG wird damit aufgehoben.

Die Teilnehmer des Zusammenschlusses stimmen damit mit ihrer Unterschrift ausdrücklich zu, dass sie nach Beginn des Zusammenschlusses:

- keine Forderungen gegenüber der EWD AG betreffend Energielieferung und Netznutzung erheben können und keinen eigenen Zugang zum Kundenportal der EWD AG haben.
- nur unter den Bedingungen gemäss EnG Art. 17 Abs. 3 bzw. EnV Art. 16 Abs. 2 wieder aus dem Zusammenschluss austreten können.
- bei einem ZEV ihre Messdaten vom Zusammenschluss erhoben und abgerechnet werden.
- bei einem vZEV die EWD AG berechtigt ist, die erhobenen Messdaten dem Vertreter des Zusammenschlusses für die interne Abrechnung und Weitergabe an den Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.

3.4 Netzbetreiberin

Die EWD AG hebt das Vertragsverhältnis betreffend den Verbrauchsstätten der einzelnen Teilnehmer auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen bisherigen Endverbraucher.

Die EWD AG stellt dem Vertreter des Zusammenschlusses periodisch Rechnung für die Leistungen der EWD AG wie elektrische Energielieferung, Netznutzung, Abgaben etc. sowie vergütet die ins Verteilnetz zurückgespeiste Überschussenergie. Grundlage zur Rechnungsstellung bilden bei einem ZEV die über den Messpunkt des Eigenverbrauchs am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten und bei einem vZEV die über den virtuellen Messpunkt zusammen-gefassten Messdaten der einzelnen Teilnehmer, sowie die publizierten Tarife der EWD AG.

Die EWD AG ist beim ZEV verantwortlich für die Messung am (Haus-)Anschlusspunkt, beim vZEV für die Messung der einzelnen Teilnehmer mittels intelligenten Messsystemen sowie bei beiden Formen des Zusammenschlusses für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen. Die EWD AG ermittelt periodisch die Messdaten und meldet diese dem Vertreter des Zusammenschlusses. Die Kosten für die Messung und Datenbereitstellung von Messdaten des Zusammenschlusses und der einzelnen Teilnehmer durch die EWD AG gehen zu Lasten des Zusammenschlusses.

Die Netzbetreiberin ist gemäss NIV für die Aufforderung der Eigentümer von elektrischen Installationen zum Sicherheitsnachweis verantwortlich. Dazu führt die EWD AG ein Register der Eigentümer

und des Nutzungszwecks innerhalb des Zusammenschlusses auf Basis der Meldungen des Vertreters des Zusammenschlusses.

Wird die Netztopologie dauerhaft geändert, kann eine Anpassung in der Zuordnung der teilnehmenden Grund- oder Stockwerkeigentümer des Zusammenschlusses erfolgen. Falls der Zusammenschluss aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt die EWD AG dies dem Vertreter des Zusammenschlusses mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft oder Aufhebung des Zusammenschlusses (zwingend sofern die Bedingungen für den Zusammenschluss nach der Topologieanpassung nicht mehr erfüllt sind) innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer des Zusammenschlusses und die EWD AG als Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.

Tritt der neue Grund- oder Stockwerkeigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung des austretenden Grund- oder Stockwerkeigentümers ein, so wird diese bzw. dieser gegenüber der EWD AG nicht Vertragspartei im Rahmen des Zusammenschlusses. Diese bzw. dieser wird direkt von der EWD AG als einzelne Verbrauchsstätte versorgt und hat allfällige Kosten für die Anpassung der Installation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen. Der Zusammenschluss wird entweder unter den bisherigen Grund- oder Stockwerkeigentümern fortgeführt oder, falls keine weiteren Grund- oder Stockwerkeigentümer vorhanden sind oder wenn die gesetzlichen Voraussetzung für den Zusammenschluss nicht mehr erfüllt sind, aufgelöst.

4.2 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Grund- oder Stockwerkeigentümer können den Zusammenschluss gemeinsam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten über das Kundencenter der EWD AG jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.

Für eine wirksame Kündigung sind bei einem ZEV innert derselben Frist zeitgleich den Antrag Netzanschluss bei der EWD AG einzureichen, um die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten und allfällige Anpassungen des Netzanschlusses rechtsgültig herzustellen sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur der EWD AG bereit zu stellen.

Bei mehreren Grund- oder Stockwerkeigentümern hat die Kündigung eines Grundeigentümers nicht die Beendigung des Zusammenschlusses als Ganzes zur Folge.

Die EWD AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Zusammenschluss aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Grund- oder Stockwerkeigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen.

Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen der EWD AG umgehend zur Zahlung fällig.

Sämtliche der EWD AG durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Grund- oder Stockwerkeigentümer zu tragen.

Die jeweiligen Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einzelnen Endverbrauchern der EWD AG nach der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV). Die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur sind der EWD AG durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch die Grund- oder Stockwerkeigentümer zu tragen.

Wurden zur Bildung des ZEV interne Leitungen erstellt und vorherige Anschlussleitungen zurückgebaut, so schliesst EWD AG die einzelnen Liegenschaften gemäss AGB Netzanschluss wieder an das Verteilnetz an. Die entsprechenden Anschlusskosten und eine allfällige

Netzkostenbeiträge für die Leistungserhöhung der einzelnen Anschlüsse gegenüber der vereinbarten Leistung des Zusammenschlusses sind durch den Zusammenschluss zu tragen.

Möchte der Eigentümer der Produktionsanlage die selbst produzierte Energie ins EWD AG-Netz ganz oder teilweise einspeisen, sind die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur der EWD AG durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch den Eigentümer der Produktionsanlage zu tragen.

4.3 Änderung der besonderen Geschäftsbedingungen (BGB)

Auf Wunsch werden die besonderen Geschäftsbedingungen der Kundin oder dem Kunden in gedruckter Form zugestellt. Die jeweils gültige Fassung der ist auf der Homepage der EWD AG unter www.EWD-AG.com einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die BGB in gedruckter Form zugestellt. EWD AG ist berechtigt, die besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.ewd.ch publiziert.

4.4 Inkrafttreten

Die besonderen Geschäftsbedingungen der EWD AG für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (AGB ZEV) vom September 2023.